

1. Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 22. Juli 2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

1. Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 22. Juli 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 4 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen vom 16. Januar 2020 (GVBl. 2020, 56) erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 9. Juni 2021 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt in der Fassung vom 13. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „jeweiligen Struktureinheit“ die Worte „, der auch auf einem Antrag der/des Lehrbeauftragten beruhen kann,“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „können“ durch „sollen“ und das Wort „soweit“ durch „wenn“ ersetzt. Außerdem werden am Ende die Worte „; § 2 Abs. 2 Buchst. b) gilt entsprechend“ eingefügt.

§ 2

Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für alle ab dem bzw. für das Wintersemester 2021/22 erteilten Lehraufträge.

Der Präsident
der Universität Erfurt